

# RS Vwgh 1989/5/9 86/14/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.1989

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §34;

## Rechtssatz

Bei Ermittlung der Mehraufwendungen ist zu berücksichtigen, daß auch bei im Wohnort Studierenden Kosten für auswärtige Mahlzeiten anfallen, ohne daß diese eine außergewöhnliche Belastung darstellen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986140060.X03

## Im RIS seit

09.05.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)